

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Horrweiler über die Sondernutzung an öffentlichen**  
**Straßen, Wegen und Plätzen vom 24. Feb. 1998..**

---

Der Ortsgemeinderat Horrweiler hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 1,2 bis 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), alle in ihrer jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, öffentlichen Wege und Plätze, Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
  1. Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenerunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (3) Als öffentliche Straßen gelten auch Nebenanlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehof, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach Bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter verhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen folgende Nutzungen keiner Erlaubnis, soweit sie den Gemeingebrauch nur unerheblich beeinträchtigen:
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, Licht- und Keller-schächte, soweit sie nicht mehr als 0,60 m in die Straße ragen;
  3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 30 cm in den mindestens 1,80 m breiten Gehweg hineinragen;

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Räumungsverkäufe, Saison-Schlußverkäufe u.dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren);
  5. Anlagen für die öffentliche Anschlagwerbung (Werbung durch Plakatanschlag), soweit sie Gegenstand eines besonderen Vertrages mit der Gemeinde sind;
  6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (während den Geschäftszeiten) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen, so daß noch mindestens 1,50 m Gehweg verbleibt;
  7. behördlich genehmigte Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### § 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird demjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer),
  1. der die Straße benutzt und/oder
  2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Ortsgemeinde mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Ortsgemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Ortsgemeinde erhebt für nachstehend aufgeführte erlaubnisbedürftige Sondernutzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren, deren Höhe sich nachstehend ergibt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM	Mindestgebühr DM
1.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräten		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m <sup>2</sup> u. Monat	1,00	10,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenen m <sup>2</sup> u. Monat	2,00	20,00
1.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	1,00	5,--
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	2,00	10,00
1.3	Tisch- u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,50	12,00
1.4	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,50	6,00
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00	12,00

- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 30,-- DM erhoben.
- (3) Die Befreiung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Landesgebührengesetz.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 6**

**Bemessung der Benutzungsgebühren**

Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 1 zu bemessen. Ist die nach dem Regemaßstab berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

**§ 7**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind als Benutzer:

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

**§ 8**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen entsteht der Anspruch mit Beginn der Nutzung; gleichzeitig tritt Fälligkeit ein.

**§ 9**

**Erstattung von Entgelten**

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Entgelte.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden ganz oder teilweise erstattet, wenn die Sondernutzung nicht, nur zum Teil oder nur zeitweise ausgeübt wird. Beträge unter 20,-- DM werden nicht erstattet.

**§ 10**

**Haftung**

- (1) Die Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die aus Anlaß der Ausübung der Sondernutzung der Ortsgemeinde entstehen und haben sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Rechte der Ortsgemeinde aus § 41 Abs. 3 Landesstraßengesetz bleiben unberührt.
- (2) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wird vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße, öffentliche Wege oder öffentliche Plätze ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt (§ 2 Abs. 1),
2. einer nach § 3 Abs. 4 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung zuwiderhandelt,
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 12**

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Sondernutzungen und auf vertraglicher Grundlage erhobene Entgelte für ihre Geltungsdauer von dieser Satzung unberührt.

Horrweiler, den 24. Feb. 1998

Der Ortsbürgermeister:



(Klaus-Peter Kohl)

